

99003032074000, 99003032074000

Anlagen die nichtionisierende Strahlung aussenden Überprüfung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9545100/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003032074000, 99003032074000
Leistungsbezeichnung I	Anlagen die nichtionisierende Strahlung aussenden Überprüfung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Solarium, Solarien, Sonnenstudio
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Überprüfung (074)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.07.2018
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nisg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/nisg/index.html
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie Solarien im Rahmen eines Sonnenstudios oder im Bereich von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, wie z. B. Hotels oder Fitnessclubs betreiben, müssen Sie bestimmte Pflichten erfüllen. Diese werden durch das zuständige Gesundheitsamt überwacht. Die Erstüberwachung erfolgt nach Inbetriebnahme und danach im fünfjährigen Rhythmus oder anlassbezogen.</p> <p>Als Betreiber müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Minderjährige keinen Zugang zu den Solarien bekommen.</p> <p>Die Pflichten für Solarienbetreiber ergeben sich aus der UV-Schutzverordnung gemäß § 5 Abs. 2 NiSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Betrieb der Anlagen dürfen bestimmte Grenzwerte an den Anlagen nicht überschritten werden • die Anlagen müssen in zeitlichen Abständen einer technischen Überprüfung unterzogen werden • die Betreiber müssen Beratungs- und Informationspflichten wahrnehmen • an den Anlagen/ in den Kabinen müssen Warnhinweise angebracht werden • die im Betrieb tätigen Personen müssen bestimmte fachliche Anforderungen erfüllen • der zuständigen Behörde gegenüber müssen bestimmte Nachweise erbracht werden

Modul

Sachverhalt

Zudem müssen den Benutzern UV-Schutzbrillen zur Verfügung gestellt werden, die entweder der DIN EN 170 Schutzstufe 2-5 (2001) oder DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27) (2009) entsprechen. Diese Anforderungen dienen dem Schutz der Menschen und müssen zwingend eingehalten werden.

Vom Betreiber muss fortlaufend ein Geräte- und Betriebsbuch geführt werden. Im Gerätebuch werden alle Geräteinformationen festgehalten sowie die Wartungsintervalle eingetragen. Im Betriebsbuch werden Informationen zum Betrieb und Personal sowie die tatsächlich durchgeführten Reparaturen und Wartungen dokumentiert.

Die fachliche Eignung, die nach der neuen Verordnung nachgewiesen werden muss, erhalten die Betreiber und das Personal durch zwingend vorgeschriebene Schulungen und eine Fortbildung im Abstand von fünf Jahren. Diese dient dazu, hinsichtlich der Risiken aufzuklären, den jeweiligen Hauttyp festzulegen und so die Strahlendosis auszuwählen. Die Schulungen können nur bei zugelassenen Anbietern durchgeführt werden, nach Abschluss wird ein Nachweis erteilt. Gleichwertige Nachweise und Unterlagen aus EU-Mitgliedstaaten oder Staaten des Europäischen Wirtschaftsabkommens werden anerkannt.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Gewerbeanmeldung; gegebenenfalls Betriebsanlagengenehmigung
 - Einhaltung der Anforderungen des NiSG und der UVSV
 - Anwesenheit einer als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten qualifizierten Person während der Betriebszeiten

Kosten

Die Überwachung ist kostenfrei, bei Nachkontrollen aufgrund von Mängeln fallen Gebühren entsprechend der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitswesenkostenverordnung - GesKostVO M-V) an.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	13 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bfs.de/DE/home/home_node.html https://www.bfs.de/DE/home/home_node.html
Hinweise	Die Überwachung der Solarien erfolgt gemäß Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSGZustVO MV) durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die örtlichen Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.
Formulare	
Ursprungsportal	Systems that emit non-ionizing radiation Verification, Anlagen die nichtionisierende Strahlung aussenden Überprüfung